



## ***Ratssplitter 23. Juni 2020***

### **Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse**

Bürgermeisterin Diana Kunz hat folgende nichtöffentliche Gemeinderatssitzung aus der Sitzung am 28. Mai 2020 bekanntgegeben:

- Eine geleistete Abschlagszahlung für eine Modernisierungsmaßnahme im Rahmen des Landessanierungsprogramm Ortskern Leonbronn muss nicht zurückbezahlt werden. Ein Teil der Arbeiten wurde entsprechend der Modernisierungsvereinbarung ausgeführt, so dass der Hauseigentümer die Abschlagszahlung für die rechtmäßig geleisteten Arbeiten behalten darf.
- Die Verwaltung hat den Aufwand und die Kosten für eine Änderung des Bebauungsplans „Hofäcker“ – Aufnahme von Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Baunutzungsverordnung in den Textteil - zu prüfen.
- Der Gemeinderat hat sich weiterhin für die Durchführung von Präsenzsitzungen ausgesprochen. Die Bereitstellung von Sitzungsunterlagen in PDF-Format bis zur Einführung des Ratsinformationssystems wird geprüft.

### **Kindergartenbedarfsplan 2020/2021**

Der Gemeinderat hat dem vorgelegten Kindergartenbedarfsplan 2020/2021 einstimmig zugestimmt und folgende weitere Beschlüsse gefasst:

- Die Einrichtung einer Notgruppe im Kindergarten Leonbronn wird grundsätzlich befürwortet. Zunächst sind jedoch dem Gemeinderat Pläne und Kosten als weitere Beratungsgrundlage vorzulegen, um das weitere Vorgehen festzulegen.
- Der Einstellung einer weiteren Erzieherin ab 01. Juli 2020 für die Kindergärten Ochsenburg und Leonbronn wird zugestimmt.

Zu Beginn bedankte sich Bürgermeisterin Diana Kunz bei den vier Leiterinnen und deren Kindergartenteams für die hervorragende Arbeit die in unseren Einrichtungen geleistet wird. Vor allem in den zurückliegenden Wochen und Monaten in der Corona Pandemie hat sich die hervorragende Zusammenarbeit zwischen Träger und Kindergärten gezeigt und alle sind gestärkt als einheitliches Bild aufgetreten. Inzwischen wurden drei Phasen der Pandemie – Notbetreuung, erweiterte Notbetreuung, eingeschränkter Regelbetrieb – gemeinsam gemeistert und in regelmäßigen Treffen das jeweilige Vorgehen miteinander abgestimmt. Ab 29. Juni wird in den Kindergärten wieder ein Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen angeboten.

Jedes Jahr legt die Verwaltung dem Gemeinderat die fortgeschriebene Kindergartenbedarfsplanung für das aktuelle und das folgende Jahr vor, um das Gremium über das aktuelle Betreuungsangebot in den einzelnen Einrichtungen unserer Gemeinde, die Belegzahlen und die Entwicklung der Kinderzahlen zu informieren.

Im September zu Beginn des Kindergartenjahres 2020/2021 stehen für alle Ortsteile 184 Kindergarten- und 36 Krippenplätze zur Verfügung. In den Jahrgängen 2016 – 2020 werden besonders hohe Geburtenzahlen registriert. Gleichfalls wird die Nachfrage nach Plätzen für unter

3-Jährige und Krippenplätzen zunehmend durch die Berufstätigkeit der Eltern und gesellschaftliche Veränderungen in Anspruch genommen.

| Jahrgang            | OT Zaberfeld | OT Michelbach | OT Leonbronn | OT Ochsenburg | Gesamt | Kiga.   | Ein-schulung |
|---------------------|--------------|---------------|--------------|---------------|--------|---------|--------------|
| 2013/2014           | 18           | 8             | 7            | 5             | 38     | 2016/17 | 2020         |
| 2014/2015           | 18           | 5             | 6            | 3             | 32     | 2017/18 | 2021         |
| 2015/2016           | 21           | 4             | 4            | 6             | 35     | 2018/19 | 2022         |
| 2016/2017           | 27           | 11            | 15           | 9             | 62     | 2019/20 | 2023         |
| 2017/2018           | 21           | 6             | 12           | 6             | 45     | 2020/21 | 2024         |
| 2018/2019           | 20           | 7             | 7            | 9             | 43     | 2021/22 | 2025         |
| 2019/<br>13.05.2020 | 19           | 7             | 9            | 5             | 40     | 2022/23 | 2026         |

In der Kindertagesstätte Regenbogen werden momentan in 3,5 Kindergartengruppen 94 Kinder betreut, 15 Kinder sind in der Krippe angemeldet. Nach derzeitigem Stand wird die Kindertagesstätte ab Mai 2021 voll belegt sein, sodass der beschlossene Neubau des 2gruppigen Kindergartens bis dahin umgesetzt werden sollte, um Abweisungen zu vermeiden.

Im Kindergarten Sonnenblumenland im Ortsteil Michelbach werden momentan 22 Kindergartenkinder und 9 Kinder unter 3 Jahren betreut. Seit Januar 2016 können Familien im Ortsteil Michelbach ihre Kinder ab dem 1. Lebensjahr anmelden, was, wie die Anmeldezahlen belegen, gut angenommen wird. Der Bedarf an Betreuungsplätzen wird sich mit der Erschließung des Neubaugebietes „Gartenäcker“ in der Michelbacher Ortsmitte sicherlich in den nächsten Jahren erhöhen, sodass Träger und Kindergarten vor neue Herausforderungen gestellt werden.

Der Kindergarten Ochsenburg wurde 2016/2017 umfassend mit Dach, Heizung, Malerarbeiten und Fußboden für rund 120.000 € saniert. Die Geburtenzahlen sind im Ortsteil Ochsenburg erfreulicherweise gestiegen, insbesondere der Jahrgang 2016/2017 hebt sich mit 9 Geburten hervor. Belegt sind aktuell 20 Plätze in der altersgemischten Gruppe für 2 – 6-jährige Kinder, allerdings werden voraussichtlich nur 2 Kinder im Sommer eingeschult. Die vorhandene altersgemischte Gruppe mit 22 Plätzen deckt die 3 Jahrgänge 2013-2016 ab. Die nachrückenden 2-jährigen des Jahrgangs 2016/2017 konnten im laufenden Kindergartenjahr noch aufgenommen werden. Allerdings können die Kinder des Jahrgangs 2017/2018 nur zum Teil im kommenden Jahr aufgenommen werden. Durch das begrenzte Platzangebot und die volle Auslastung in Leonbronn wurde im Kindergarten Ochsenburg eine Übergangsguppe mit 10 Plätzen für über 3-jährige im bestehenden Gebäude von Januar 2020 bis zunächst zu den Sommerferien 2020 eingerichtet.

Am angespanntesten ist die Situation aktuell im Leonbronner Kindergarten. Hier hat sich die Lage in den vergangenen Wochen weiter zugespitzt, sodass dringender Handlungsbedarf besteht. Die Kindergartengruppe ist mit 25 Kindern voll belegt. Ebenso die Krippe mit 11 Kindern. 8 Kinder stehen aktuell auf der Warteliste und weitere Familien mit Kindern im Kindergartenalter werden zuziehen und haben ihren Bedarf bereits in der Einrichtung angemeldet. Durch diese Entwicklung ist die Gemeinde in Leonbronn endgültig an die Grenzen gestoßen und muss zeitnah Entlastung schaffen. Frühestens 2023, wenn die geburtenstarken Jahrgänge in die Schule wechseln, kann mit einer Entspannung gerechnet werden. Die Belegzahlen in allen Einrichtungen zeigen aber auch, dass ein Ausweichen auf eine andere Einrichtung momentan nicht möglich sein wird, so dass andere Optionen geprüft werden müssen, um Abweisungen zu vermeiden.

Erste Gespräche mit dem KVJS sowie Architekt Reinhardt wurden bereits geführt, um kurzfristig und zeitnah mit der Einrichtung einer Notgruppe eine Lösung für Leonbronn zu finden. Für das Bürgerhaus hat der KVJS aber bereits angedeutet, dass auf Grund der Räumlichkeiten, der fehlenden Außenanlage und dem fehlenden zweiten Rettungsweg eine Genehmigung für das zusätzliche Betreuungsangebot schwierig wird. Alternativ kann kurzfristig und vor allem zeitnah Entlastung mit einer Containerlösung geschafft werden. Architekt Reinhardt wird der Gemeinde

eine Planung vorlegen und die Kosten ermitteln, damit der Gemeinderat das weitere Vorgehen entscheiden kann.

Mit einer weiteren Personaleinstellung ab dem 01. Juli 2020 für die Kindergärten Leonbronn und Ochsenburg kann der Personalschlüssel für beide Einrichtungen erfüllt werden. Die Erzieherin wird überwiegend in Ochsenburg das Kindergartenteam unterstützen und auf Grund ihrer Ausbildung auch die Sprachförderung übernehmen. Ein Tag pro Woche wird sie in Leonbronn zum Einsatz kommen. Gleichfalls wird das Ochsenburger Kindergartenpersonal im Vertretungsfall in der Leonbronner Einrichtung aushelfen. Die PIA-Ausbildungsstelle konnte auf Grund der kurzfristigen Absage des ausgewählten Bewerbers nicht besetzt werden. Zum Kindergartenjahr 2021/2022 möchte die Gemeinde die PIA-Ausbildungsstelle gerne nochmals ausschreiben.

### **Vergaben für den Kindergartenneubau in Zaberfeld für die Gewerke Heizung, Sanitär, Lüftung, Rohbau und Fertiggaragen**

Nachdem in der letzten Gemeinderatssitzung die Vergabe der Abbrucharbeiten erfolgt ist, die auch schon weitestgehend abgeschlossen sind, hat der Gemeinderat in der Juni-Sitzung folgende Gewerke einstimmig vergeben:

- Heizungsinstallation an die Firma Steiner mit 31.443,37 €,
- Sanitärinstallation an die Firma Steiner mit 57.429,45 €,
- Lüftungsanlage an die Firma Pullmann mit 19.703,54 €,
- Rohbauarbeiten an die Firma Gomer mit 109.790,11 €,
- Bau der Fertiggaragen an die Firma Kemmler mit 35.293,02 €

Die Arbeiten für die Gewerke Heizung, Sanitär, Lüftung, Rohbau und die Fertiggaragen wurden gemäß der Vergabesumme alle beschränkt ausgeschrieben. Soweit möglich wurden Firmen aus Zaberfeld und Umgebung ebenfalls zur Angebotsabgabe aufgefordert. Architekt Reinhardt und das Ingenieurbüro Betz aus Brackenheim haben die Angebote nach der Submission am 09. Juni geprüft.

Für das umfangreichste Gewerk– die Zimmereiarbeiten – ist die Ausschreibung ebenfalls bereits auf den Weg gebracht. Nach der Submission am 14. Juli soll dieser Auftrag noch vor den Sommerferien vom Gemeinderat vergeben werden.

### **Bürgerhaus Leonbronn – Umbau Kücheneinrichtung**

Der Gemeinderat hat Firma Schägro zum Angebotspreis in Höhe von 25.212,53 Euro einstimmig mit dem Um- und Einbau der Kücheneinrichtung im Bürgerhaus Leonbronn beauftragt.

Die Kücheneinrichtung im Bürgerhaus Leonbronn stammt noch aus der Zeit der Errichtung des Anbaus und ist damit in die Jahre gekommen.

Von Seiten des Gesprächskreises Leonbronn wurde daher bereits im Jahr 2019 erste Überlegungen angeregt, die Situation in der Küche insgesamt zu verbessern bzw. aufzuwerten.

Die Küche wird, so die Rückmeldungen der Kirchen- und Vereinsvertreter bei Veranstaltungen regelmäßig genutzt. Auch Privatpersonen mieten die Räumlichkeiten für Familienfeste gerne an. Die Küche wird sowohl zum selbständigen Bereiten von Speisen als auch zur Vorbereitung von Catering Diensten genutzt.

Aufgrund der insgesamt hohen Frequentierung des Gebäudes für Feierlichkeiten, ist eine Investition in die Küchenausstattung durchaus sinnvoll.

Das erarbeitete Konzept umfasst die komplette Neueinrichtung der Küche im Bürgerhaus, lediglich der Herd, ein Beistellschrank, die Dunstabzugshaube sowie die Gläserspülmaschine werden aus dem Bestand übernommen. Die restliche Ausstattung erfolgt neu und komplett in Edelstahl, was vor allem die Sauberhaltung und Reinigung der Küche zukünftig erleichtern wird.

Im Haushaltsplan ist ein Ansatz für die Neueinrichtung der Küche in Höhe von 26.000 € enthalten. 3.500 € wird der Gesprächskreis Leonbronn zur Finanzierung beitragen.

Sicherlich handelt es sich bei der Küchenausstattung um eine Maßnahme, die grundsätzlich in die kommenden Jahre verschiebbar wäre, um den finanziellen Auswirkungen der Corona Pandemie entgegenzuwirken.

Die Verwaltung vertritt jedoch die Auffassung, dass sich gerade die Kommunen in der jetzigen Zeit antizyklisch verhalten sollten, um so die Wirtschaft zu stärken.

Wenn alles nach Plan läuft, kann die Kucheneinrichtung Ende Juli bereits eingebaut werden.

## **Baugesuch**

### **Errichtung einer Garage und einer Terrassenüberdachung in Michelbach, Renettenweg 8, Flurstück 1922**

Der Gemeinderat hat dem vorgelegten Baugesuch einstimmig zugestimmt.

### **Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes ab dem Haushaltsjahr 2020**

Der Gemeinderat hat sich dem Antrag der Verwaltung einstimmig angeschlossen und den kalkulatorischen Zinssatz ab dem Haushaltsjahr 2020 auf 4% festgelegt.

Das Kapitalvermögen einer Gemeinde kann auf 2 verschiedene Wege verwendet werden: sie kann entweder das Geld bei einer Bank anlegen oder das Geld für Investitionen verwenden. Wenn sich die Gemeinde für eine Geldanlage entscheidet, bekommt sie dafür Zinsen. Damit sich für die Gemeinde aus betriebswirtschaftlicher Sicht die Investition ebenso lohnt, wird ein fiktiver Zins auf das investierte Anlagevermögen der Gemeinde angerechnet. (Opportunitätskosten, Kosten für entgangenen Gewinn). Diesen sog. Kalk. Zins kann die Gemeinde in ihren Kostenrechnungen (das sind insbesondere Gebührenkalkulationen) mitberücksichtigen.

Aus dieser Erläuterung kann man entnehmen, dass sich der kalkulatorische Zins einer Gemeinde an den Zinssätzen für eine Geldanlage orientieren muss. Aufgrund des derzeit vorherrschenden Zinsniveaus ist ein Festhalten am derzeit noch gültigen kalk. Zinssatz von 6 % aus Gründen der Rechtssicherheit nicht mehr tragbar. § 14 Kommunalabgabengesetz spricht von einem „angemessenen“ Zinssatz. Was genau diesen Begriff erfüllt, liegt im Ermessen der Gemeinde.

In der Regel wird bei der Ermittlung des Zinssatzes ein Mischwert verwendet, welcher die Zinsen für Fremdkapital (Kredite) und die Zinsen für Eigenkapital (längerfristige Geldanlagen) berücksichtigt. Da die Gemeinde Zaberfeld in den letzten Jahren schuldenfrei war scheidet die Komponente mit den Fremdkapitalzinsen aus. Daher ist die Betrachtung der Zinssätze für Geldanlagen ausreichend. In der kommunalen Praxis wird hierfür auf die Statistiken der deutschen Bundesbank zurückgegriffen (Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen / Anleihen der öffentlichen Hand).

Im Hinblick auf das Gebot der Gebührenkontinuität gilt es einen langfristigen Betrachtungszeitraum zu wählen. Dieser kann sich dabei an den durchschnittlichen Nutzungsdauern der Anlagegüter orientieren. Da die Nutzungsdauern der Anlagen variieren, werden verschiedene Betrachtungszeiträume gewählt:

- 50 Jahre (1970-2020): 5,38 %
- 40 Jahre (1980-2020): 4,73 %
- 30 Jahre (1990-2020): 3,80 %
- 20 Jahre (2000-2020): 2,48 %
- 10 Jahre (2010-2020): 0,93 %

Aus diesen Zahlen der deutschen Bundesbank ergibt sich ein Mittelwert von ca. 3,5 %.

Im Hinblick auf die Frage nach der zulässigen Maximalhöhe kann auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 01.08.2018 verwiesen werden, welches einen Zinssatz von 4,5 % als rechtens anerkannte. Des Weiteren sieht das Landratsamt Heilbronn den vorgeschlagenen Wert von 4% als in Ordnung an und die meisten umliegenden Gemeinden haben einen Zinssatz in dieser Größenordnung.

### **Beschluss einer Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Gemeinde Zaberfeld**

Der Gemeinderat hat der vorgelegten Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften zugestimmt und folgende weitere Beschlüsse hierzu gefasst:

1. Der Gemeinderat stimmt der vorgelegten Gebührenkalkulation mit den darin enthaltenen Ermessensentscheidungen zu.
2. Der Kalkulationszeitraum umfasst die Jahre 2020 und 2021.
3. Auf Grundlage der vorgelegten Gebührenkalkulation werden die Benutzungsgebühren je Monat für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2021 wie folgt festgesetzt:  
Gemeindeeigene Unterkünfte: 6,88 € je m<sup>2</sup>  
Gemietete Unterkünfte: 4,97 € je m<sup>2</sup>  
Nebenkosten: 128,87 € je Person

Die Unterbringung von Obdachlosen sowie die Anschlussunterbringung von Flüchtlingen sind öffentliche Aufgaben der Kommunen nach dem Polizeigesetz bzw. nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz.

Bisher war das Nutzungsentgelt bei einer Unterbringung auf 7,00 € pro Tag und Person festgesetzt. Grundlage für die Berechnung der Benutzungsgebühren wird künftig die beschlossene Satzung sein, wofür auch eine Gebührenkalkulation nach den Regeln des Kommunalabgabengesetzes erforderlich ist.

Für die Ermittlung der Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als öffentliche Einrichtungen gelten die Bestimmungen der §§ 13 ff des Kommunalabgabengesetzes. Dabei kann für die Einrichtungen ein einheitlicher Gebührensatz festgelegt werden, sofern es keine gravierenden Unterschiede in der Wohnqualität der einzelnen Unterkünfte gibt. Da solche Unterschiede bei der Gemeinde Zaberfeld nicht vorliegen, werden die Unterkünfte einheitlich bemessen, wobei eine Unterscheidung zwischen gemeindeeigenen und gemieteten Unterkünften gemacht wird.

Als Maßstab für die Kalkulation kommt entweder die Fläche oder die Personenanzahl in Betracht. Aus Gründen der Praktikabilität werden alle Kosten bis auf die Nebenkosten nach der Fläche abgerechnet. Die Gebühr für die Nebenkosten wiederum wird nach der Personenzahl ermittelt, da die Nebenkosten überwiegend variable Kosten darstellen, welche abhängig von der Anzahl der untergebrachten Personen sind. Alle anderen Kosten sind mehrheitlich fixe Kosten und daher von der Personenzahl unabhängig.

Die Kalkulation zielt auf die Ermittlung der Gebühr für die Jahre 2020 (ab Juli) und 2021 ab. Um eine sachgerechte Prognose treffen zu können, wurde bei der Ermittlung der prognostizierten Kosten auch auf die Ergebnisse der Vorjahre zurückgegriffen.

Gemäß § 14 KAG dürfen auch Kosten für die Verzinsung und die Abschreibungen des Anlagevermögens mitberücksichtigt werden.

Die durch die Kalkulation ermittelten Gebührensätze stellen die Kostenobergrenze dar, d.h. es kann keine höhere Gebühr für die Einrichtungen verlangt werden.

Mit der Aufstellung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in unserer Gemeinde schafft die Verwaltung eine eindeutige Rechtslage für die gemeindlichen Unterkünfte, wodurch es künftig auch möglich sein wird, im Einzelfall gegen Verstöße vorzugehen.